



Bundesgesetz *Entwurf* **zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 622 Abs. 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien können die Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten. Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.

² Bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien können die Aktien nur auf den Namen lauten.

^{2^{bis}} Stellt eine Gesellschaft den Börsenhandel ihrer Aktien ein, so muss sie bestehende Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten in Namenaktien umwandeln. Der Verwaltungsrat beschliesst die Umwandlung und passt die Statuten an. Wird die Umwandlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen, so werden die Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Der Verwaltungsrat stellt die Umwandlung fest und passt die Statuten an. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange die Statuten nicht angepasst wurden.

^{2^{ter}} Als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008³ ausgegebene Aktien werden aktienrechtlich entweder als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet.

¹ BBl ...
² SR 220

Art. 686 Randtitel und Abs. 6

4. Aktienbuch
a. Eintragung,
Einsicht

⁶ Behörden und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁴ (GwG) dürfen Einsicht in das Aktienbuch nehmen, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

*Art. 697i**Aufgehoben**Art. 697j Randtitel*

K. Meldepflicht
des Aktionärs
I. Meldung der
an Aktien
wirtschaftlich
berechtigten
Person

*Art. 697k**Aufgehoben**Art. 697l*

II. Verzeichnis

¹ Eine Gesellschaft ohne börsenkotierte Aktien führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

³ Die Belege, die einer Meldung nach Artikel 697j zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden.

⁴ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

⁵ Behörden und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG⁵ dürfen Einsicht in das Verzeichnis nehmen, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

III. Nichteinhal-
tung der
Meldepflichten

Art. 697m Randtitel

- 3 SR 957.1
4 SR 955.0
5 SR 955.0

Art. 731b

¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.
2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr.
4. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht rechtmässig.

² Das Gericht kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

³ Ernennt das Gericht das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt es die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Es verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

⁴ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

⁵ Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.

Art. 790 Abs. 4

⁴ Einsicht in das Anteilbuch nehmen dürfen:

1. die Gesellschafter;
2. Behörden und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG⁶, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

Art. 837 Abs. 3

³ Behörden und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG⁷ dürfen Einsicht in das Verzeichnis nehmen, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

Art. 935 Abs. 3

³ Der Bevollmächtigte muss Zugriff auf Namen, Vornamen und Adressen der Aktionäre oder Gesellschafter des Hauptsitzes im Ausland sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen haben und diese Informationen den Behörden und Finanzintermediären nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG⁸ weiterleiten können.

Art. 958g

F. Bankkonto

Einzelunternehmen mit mindestens 100 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, Personengesellschaften, juristische Personen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland müssen über ein Konto bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁹ unterstellten Institut verfügen.

Gliederungstitel und Art. 1–4 einfügen vor dem Gliederungstitel der Schlussbestimmungen zum VIII. Titel und zum VIII^{bis}. Titel

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...*Art. 1*

A. Allgemeine Regel

¹ Die Artikel 1–4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches¹⁰ gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen der Änderung vom ... werden mit ihrem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... werden Inhaberaktien von Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben wurden oder nicht.

² Aktientitel, die für Inhaberaktien bereits ausgegeben wurden, müssen vernichtet oder durch den Verwaltungsrat angepasst werden.

- 7 SR 955.0
- 8 SR 955.0
- 9 SR 952.0
- 10 SR 210

Art. 3

¹ Eine Gesellschaft ohne börsenkotierte Aktien muss alle Personen in das Aktienbuch eintragen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... Inhaberkarten halten und die in Artikel 697i des bisherigen Rechts vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben.

² Aktionäre, die sich nicht nach Artikel 697i Absatz 2 des bisherigen Rechts gegenüber der Gesellschaft identifiziert haben, können dies innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... nachholen.

³ Aktionäre, die sich nicht vor Ablauf dieser Frist identifizieren, verlieren ihre Rechtsansprüche endgültig. Die nicht gemeldeten Aktien werden nichtig, und ihre Einlagen fallen an die Gesellschaft. Der Verwaltungsrat gibt anstelle der nichtigen Aktien neue Aktien als eigene Aktien der Gesellschaft aus.

Art. 4

¹ Die Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... im Handelsregister eingetragen sind und deren Statuten dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen diese bei der nächsten Statutenänderung, jedoch spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, an dieses anpassen.

² Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

³ Nach Ablauf der Frist nimmt das Handelsregisteramt die erforderlichen Änderungen der Eintragung von Amtes wegen vor.

2. Strafgesetzbuch¹¹*Art. 327*

Mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich:

- a. der Pflicht nach Artikel 697j Absatz 1 oder Artikel 790a Absatz 1 des Obligationenrechts¹² (OR) nicht nachkommt, den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person zu melden;

C. Aktualisierung des Aktienbuches und Annullierung der nicht gemeldeten Aktien

D. Anpassung der Statuten und Eintragung in das Handelsregister

Verletzung der Pflicht, die an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden

¹¹ SR 311
¹² SR 220

- b. der Pflicht nach Artikel 697j Absatz 2 oder Artikel 790a Absatz 2 OR nicht nachkommt, eine Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person zu melden.

Art. 327a

Mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht korrekt führt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR¹³ oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l Absätze 1–4 OR;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 3 OR in Verbindung mit Artikel 697l Absätze 1–4 OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschaftler nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR.

3. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012¹⁴

Art. 15 Abs. 3

³ Einsicht in das Ersuchen und in die Korrespondenz mit der ausländischen Behörde gewährt die ESTV nur, wenn die ausländische Behörde damit einverstanden ist. Andernfalls informiert sie die beschwerdeberechtigten Personen über deren wesentliche Teile.

Art. 18a Partei- und Prozessfähigkeit

¹ Amtshilfeverfahren können betreffend die Personen, einschliesslich Verstorbener, Sondervermögen oder anderen Rechtseinheiten (Parteien) geführt werden, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden.

² Die Berechtigung, für eine Partei zu handeln, betreffend die nach den übrigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts kein Verfahren geführt werden könnte, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Staats.

³ In Verfahren betreffend Verstorbene erhalten deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger Parteistellung und sind beschwerdeberechtigt.

4. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁵

Art. 40 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die nicht börsenkotierten Anlegeraktien einer SICAV und deren Unternehmeraktien lauten auf den Namen.

^{1bis} Stellt eine SICAV den Börsenhandel ihrer Aktien ein, so ist Artikel 622 Absatz 2^{bis} des Obligationenrechts¹⁶ anwendbar.

Art. 46 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Behörden und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁷ dürfen Einsicht in das Aktienbuch und das Verzeichnis nehmen, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

Gliederungstitel des 3a. Kapitels und Art. 158f–158h vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels einfügen

3a. Kapitel: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Art. 158f Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen

Das neue Recht ist ab Inkrafttreten der Änderung vom ... auf bestehende SICAV anwendbar.

Art. 158g Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... werden die Inhaberaktien der SICAV von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben wurden oder nicht.

² Aktientitel, die für Inhaberaktien bereits ausgegeben wurden, müssen vernichtet oder durch den Verwaltungsrat angepasst werden.

Art. 158h Anpassung der Statuten und Eintragung in das Handelsregister

¹ Die SICAV, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... im Handelsregister eingetragen sind und deren Statuten dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen diese bei der nächsten Statutenänderung, jedoch spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, an dieses anpassen.

¹⁵ SR 951.31

¹⁶ SR 220

¹⁷ SR 955.0

² Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

³ Nach Ablauf der Frist nimmt das Handelsregisteramt die erforderlichen Änderungen der Eintragung von Amtes wegen vor.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vernehmlassung

Vernehmlassung